



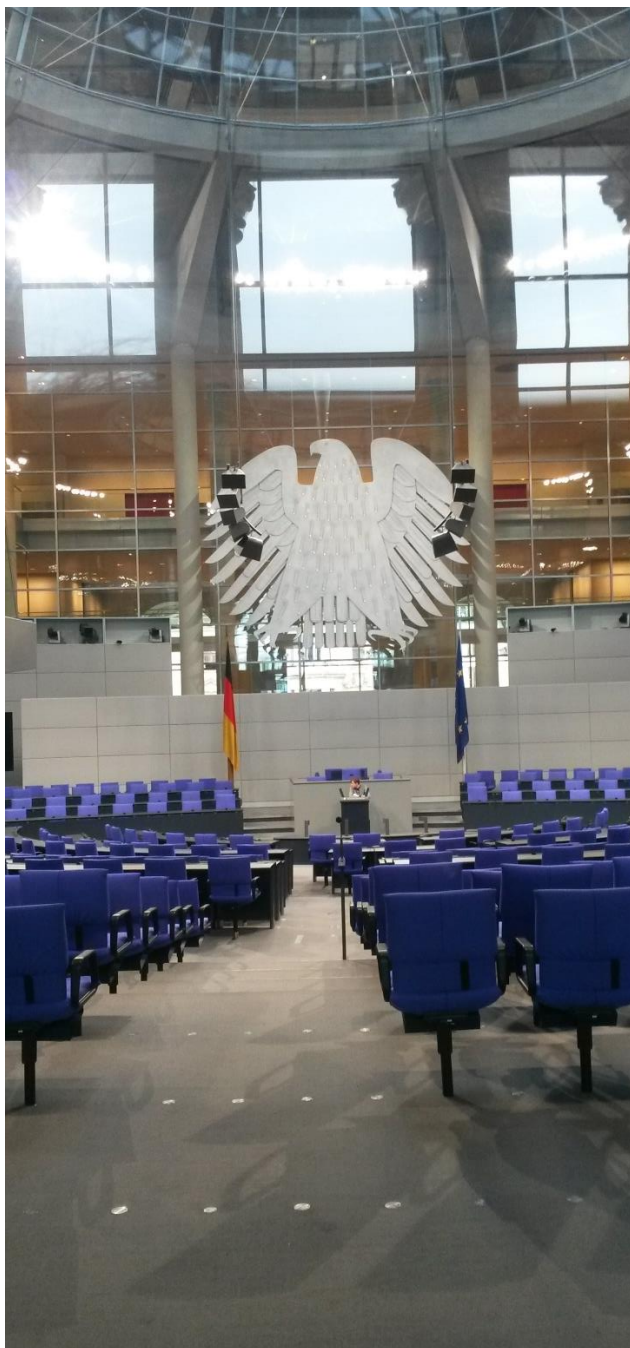
BECKER BÜTTNER HELD



ENERGIEPOLITIK

NEWS

April 2018



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

nach den turbulenten Monaten und einem aufreibenden Partei- und Personalroulette kehrt im politischen Berlin allmählich geschäftige Ruhe ein. Die Regierung ist gebildet, die Ministerien sind verteilt und Kanzlerin Merkel wurde zum nunmehr vierten Mal als eben solche vereidigt. Das ist Grund genug für uns, Ihnen mit unserem energiepolitischen Newsletter einen Rück-, Ein- und Ausblick auf die wichtigsten Ereignisse zu geben.

Wir beginnen mit der deutschen Energiepolitik und einem Blick in den Koalitionsvertrag 2013. Dabei gehen wir konkret der Frage nach, was versprochen und eingelöst wurde. Der Leser möge uns verzeihen, dass wir in diesem Zusammenhang ein kleines bisschen Jura untermogeln und uns fragen, was für ein Vertrag der Koalitionsvertrag eigentlich ist. Anschließend wird es aber strikt unjuristisch, soweit uns das in der beruflichen Begrenztheit möglich war. Wir widmen uns dem neuen Koalitionsvertrag und der Frage, was die GroKo in der 19. Legislaturperiode für uns plant. Daneben haben wir natürlich auch den europäischen Gesetzgeber nicht aus den Augen verloren, allen Turbulenzen zum Trotz. Auch hier rollt wieder Einiges auf den Energiemarkt zu. Doch bevor wir an dieser Stelle zu viel verraten, wünschen wir Ihnen einfach viel Spaß beim Lesen!

Ihre Dr. Ines Zenke
Rechtsanwältin, Partner BBH

NEWS

April 2018



BECKER BÜTTNER HELD

INHALT

TEIL 1: DEUTSCHE ENERGIE- UND KLIMA- POLITIK – BACK TO THE GROKO.....	4
I. EINBLICK: WAS IST ÜBERHAUPT EIN KOALITIONSVERTRAG?	4
II. RÜCKBLICK: DER KOALITIONSVERTRAG 2013.....	5
III. ÜBERBLICK: DER KOALITIONSVERTRAG 2018.....	9
IV. AUSBLICK	11
TEIL 2: EUROPÄISCHE ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK – UPDATE ZUM WINTERPAKET.....	12
TEIL 3: FAZIT.....	13

NEWS

April 2018



TEIL 1: DEUTSCHE ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK – BACK TO THE GROKO

Im März dieses Jahres wurde die Gretchenfrage um das Thema „GroKo“ oder Neuwahlen (zumindest für diese Wahlperiode) endlich beantwortet. Rund ein halbes Jahr nach der Wahl und nach intensiven Verhandlungen in unterschiedlichen Parteikonstellationen stieg schließlich weißer Rauch in den Partezentralen von CDU, CSU und SPD auf:

Habemus GroKo (reloaded)

Der dazu geschlossene neue **Koalitionsvertrag** mit dem schwungvollen Titel

„Ein neuer Aufbruch für Europa
Eine neue Dynamik für Deutschland
Ein neuer Zusammenhalt für unser Land“

vom 14.03.2018 kommt mit stolzen 175 Seiten daher. Doch was steckt eigentlich hinter einem Koalitionsvertrag? Welche To-dos aus dem letz-

ten Koalitionsvertrag konnte die alte (neue) Bundesregierung abhaken? Und was hat sie sich für die kommende Legislaturperiode vorgenommen?

I. EINBLICK: WAS IST ÜBERHAUPT EIN KOALITIONSVERTRAG?

Ein Koalitionsvertrag bildet gewissermaßen das Fundament einer aus verschiedenen Parteien zu sammengesetzten Regierung. In ihm werden zunächst einmal die Pläne, Vorhaben und vor allem Versprechen für die kommende Legislaturperiode festgeschrieben. Auch wenn die Bezeichnung das wohl kaum missverständliche Wort „Vertrag“ enthält – um einen klassischen Vertrag im Rechtsinne handelt es sich dabei nicht.

Zwar begründet der Koalitionsvertrag sehr wohl Rechte und Pflichten. Er enthält alle Bedingungen, nach denen die Unterzeichner bereit sind, eine Koalition zu bilden, so etwa politische Absichten und Vorhaben als auch die Besetzung von Ministerposten, Ressorts und Ministeriumsverteilung.

Im Unterschied zu einem herkömmlichen Vertrag sind jedoch keine seiner Aussagen tatsächlich einklagbar: Es gibt schlicht kein Gericht und keine vergleichbare Instanz, die dafür zuständig wäre. Der Koalitionsvertrag hat zwar mit Verfassungsrecht zu tun, da er politische Ziele für die Bundesrepublik und ihre Umsetzung durch deren Staatsorgane festlegt. In die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts fällt ein Streitgegenstand „Koalitionsvertrag“ allerdings nicht. Zivilgerichte

NEWS

April 2018

und Verwaltungsgerichte fallen wiederum wegen der verfassungsrechtlichen Konnotation heraus. Eine strafrechtlich verfolgbare Tat „Bruch der Koalitionsabrede“ gibt es im Strafgesetzbuch ebenfalls nicht. Und auch Arbeitsgerichte, Finanzgerichte und Sozialgerichte wären völlig falsche Adressen.

Kurzum: Was sich die Parteien im Koalitionsvertrag gegenseitig versprechen, ist mangels zuständiger Stelle vor keinem Gericht einklagbar und damit auch nicht vollstreckbar.

In der politischen Praxis halten sich die Parteinpartner dennoch (in aller Regel und im Groben) an den Koalitionsvertrag. Zum einen gibt es die bewährte Fraktionsdisziplin, die hier und da bei der Durchsetzung von Absprachen der Koalitionäre zur Anwendung gelangt. Zum anderen lässt sich keiner der Koalitionspartner gern Wortbruch oder politische Unzuverlässigkeit vorwerfen.

Auch wenn der Koalitionsvertrag also die rechtliche Qualität eines Vertrages vermissen lässt, bleibt er im politischen Sinne verbindlich und wirksam. Abschließend ist er im Übrigen auch nicht...

II. RÜCKBLICK: DER KOALITIONSVERTRAG 2013

Blickt man nur auf die rechtliche Einordnung eines Koalitionsvertrages, liegt die Frage nahe: Was kümmert mich mein Geschwätz von gestern? Dem wird man jedoch entgegen müssen: So einiges!

Schließlich kann die erfolgreiche Politik einer Regierung an ihren politischen Versprechen gemessen werden – und was davon tatsächlich umgesetzt wurde. Auf welche Ziele hatten sich die Koalitionäre 2013 im [Koalitionsvertrag](#) verständigt? Sind den Worten auch Taten gefolgt?

1. UMSETZUNG DER ENERGIEWENDE SOWIE AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN UND DER KWK

Die Energiewende nahm auch in der letzten Legislaturperiode einen hohen Stellenwert ein. Ziel der Energiewende sollte dabei die Harmonisierung von Bezahlbarkeit, Umweltverträglichkeit und internationaler Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland sein (Präambel, S. 10 und S. 50 des [Koalitionsvertrags](#)). Hierfür legten sich die Koalitionäre auf den fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien fest, wollten dabei aber auch die Versorgungssicherheit und die Erhaltung der industriellen Wertschöpfungskette und von Arbeitsplätzen weiter gewährleisten (S. 50 und S. 55 des [Koalitionsvertrags](#)).

Die Umsetzung dieser Absichten hat der Energiebranche in der abgelaufenen Legislaturperiode dann auch eine wahre „Normenflut“ beschert: der Rechtsrahmen für den Energiesektor ist auf heute etwa 13.750 (!) Normen angewachsen. Zwar betrafen nicht alle Reformpakete unmittelbar den EE-Ausbau, zu den zentralen und umfassendsten legislativen Maßnahmen im Kontext zählten aber

NEWS

- das [Strommarktgesetz](#) vom 26.07.2016, mit dem – anstelle eines umfassenden Kapazitätsmarktes – verschiedenen Absicherungsmaßnahmen implementiert wurden;
- die [EEG-Novelle](#) vom 21.07.2014 und das [Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien](#) vom 13.10.2016;
- die [Novelle](#) des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21.12.2015 und die unmittelbar anschließende [KWKG-Novelle](#) vom 22.12.2016; und
- die [Marktstammdatenregisterverordnung](#) vom 10.04.2017.

Die Vielzahl an realisierten Gesetzesvorhaben liefert sicherlich Zeugnis von dem Tatendrang der Bundesregierung in der 18. Legislaturperiode. Immerhin konnte durch Fortführung der KWK-Förderung und angepasste Rahmenbedingungen ein prinzipiell gutes Signal für die Investitionstätigkeit von Versorgern gesetzt werden, auch wenn der Weg dorthin kein leichter war. Ebenso war durch den Wettbewerb um Förderberechtigungen ein teilweise kostensenkender Effekt auf die EEG-Umlage zu verzeichnen (2018 hat sich die EEG-Umlage für Haushaltskunden gegenüber dem Vorjahr auf 6,79 Cent pro Kilowattstunde [verringert](#)).

Der teilweise beachtlichen Bilanz der 18. Legislaturperiode steht jedoch durchaus auch erheblicher bürokratischer Mehraufwand gegenüber,

speziell durch zusätzliche Transparenz- und Meldevorgaben, wie etwa gegenüber dem Marktstammdatenregister. Und noch immer ist unser System der Steuern, Entgelte, Abgaben und Umlagen auf Energie von Zielkonflikten gekennzeichnet, die die Energiewende eher ausbremsen denn forcieren.



2. AUSSTIEG AUS DER ATOMKRAFT

Im 2013er Vertrag hatten sich die Koalitionäre endgültig auf eine Abkehr vom Ausstieg aus der Kernenergie verständigt. Endstation für die Kernenergie: spätestens 2022 (S. 59 ff. des Koalitionsvertrags). Der Countdown läuft...

Ein ambitioniertes Ziel, zu dessen Erreichung gleich zwei Kommissionen eingesetzt wurden: Zum einen hat die Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) am 25.05.2016 ihren [Abschlussbericht](#) vorgelegt. Auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse konnte noch am 27.01.2017 das sog. [Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen](#)

NEWS

April 2018

[Entsorgung](#) verabschiedet werden. Die Grabenkämpfe um die Umsetzung des Atomausstiegs konnten mit einer Verständigung endlich gelöst werden: die Kosten für den Rückbau und die Entsorgung radioaktiver Abfälle werden von den Unternehmen getragen, die Verantwortung für die Zwischen- und Endlagerung des Atommülls übernimmt der Bund.

Zum anderen hat auch die Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe ihre Ergebnisse zur Auswahl eines nationalen Endlagerortes am 05.07.2016 [veröffentlicht](#).

Das war freilich noch nicht alles: In einem aufsehenerregenden [Urteil](#) vom 06.12.2016 haben die Karlsruher Richter das Gesetz zum beschleunigten Atomausstieg vom 31.07.2011 in der [13. Novelle](#) des Atomgesetzes im Wesentlichen für verfassungskonform erklärt. Der Gesetzgeber wurde allerdings darin aufgefordert, bis zum 30.06.2018 Neuregelungen zugunsten der in ihrem Eigentum beeinträchtigten Kernkraftgesellschaften nachzulegen. Hier liegt nun immerhin ein [Gesetzentwurf](#) vom 27.02.2018 vor, von dem gemunkelt wird, dass er nach der neuen Freundschaft von RWE und E.ON und dem Umsortieren der Kraftwerke Grundremmingen und Emsland neu bewertet werden muss.

3. KLIMASCHUTZ UND EMISSIONSHANDEL

Die vergangene Legislaturperiode stand mit dem [Übereinkommen von Paris](#) und der UN-Klimakonferenz in Marrakesch ganz im Zeichen des Klimaschutzes (im Koalitionsvertrag auf S. 50) - auch wenn der [Klimaschutzplan 2050](#) der Bundesregierung es nicht ganz rechtzeitig nach Marrakesch geschafft hat. Auf europäischer Ebene hatten sich die Koalitionäre einen wirksamen Emissionshandel zum Ziel der Regierungsarbeit gesetzt. Welche Fortschritte in diesem Bereich zu beobachten sind, können Sie in unserem [27. Newsletter Emissionshandel und Umweltrecht](#) nachlesen.

4. NETZE

Ohne Netze geht es nicht – deshalb hatte sich die Regierungskoalition eine verlässliche und langfristige Netzausbauplanung, die Schaffung der Rahmenbedingungen für den intelligenten Netzbetrieb sowie eine Umstrukturierung der Netzentgelte auf die Fahnen geschrieben (S. 58 f. des Koalitionsvertrages). Davon umgesetzt wurden u.a.

- das [Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende](#) vom 29.08.2016 (mit dem [Messstellenbetriebsgesetz](#) als Herzstück),
- das [Gesetz zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur](#) vom 17.07.2017 und
- die [Novelle der Anreizregulierungsverordnung](#) vom 16.09.2016 (Kernstück: Einführung des Kapitalkostenabgleichs; zu

NEWS

den problematischen Konsequenzen für die erforderlichen Investitionstätigkeiten in die Netzinfrastruktur erfahren Sie [hier](#) mehr).

Schließlich wurde auch der erhebliche Regelungsbedarf zur Sicherung eines stabilen Verteilnetzbetriebs identifiziert. Geplant war laut Koalitionsvertrag (S. 58), dass „die Koalition [...] die Rahmenbedingungen für die Verteilernetze investitionsfreundlich ausgestalten [wird], damit Investitionen zeitnah refinanziert werden können.“

Das scheint aber (bestenfalls) teilweise gelungen. Noch immer fehlt Verteilnetzbetreibern der Grundstock für die bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Versorgungsqualität erforderliche Planungssicherheit ([wir berichteten](#)). Mehr dazu erfahren Sie auch in unserer [Studie zur Digitalisierung der Energiewirtschaft](#).

5. MEHR RECHTSSICHERHEIT BEI DER KONZESSIONSVERGABE

Eine eindeutige und rechtssichere Regelung des Bewertungsverfahrens bei der Neuvergabe der Verteilernetze und damit Rechtssicherheit für Rekommunalisierungsprojekte – darauf hatten sich die Koalitionäre verständigt (S. 59 des Koalitionsvertrags).

Dabei herausgekommen ist das [Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenut-](#)

[zungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung](#) vom 27.01.2017. Es enthält unter anderem eine Neuregelung zur wirtschaftlich angemessenen Vergütung bei der Netzvergabe. Darüber hinaus haben Kommunen nun einen gesetzlich geregelten Auskunftsanspruch der Kommune gegenüber dem Altkonzessionär.

Nach wie vor kommt darin jedoch die Möglichkeit zur Berücksichtigung kommunaler Belange zu kurz. Damit erhält die kommunale Selbstverwaltung beim Betrieb der örtlichen Netzinfrastruktur insgesamt einen Dämpfer.

6. STROM- UND ENERGIESTEUER

Das [Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes](#) ist erst am 01.01.2018 in Kraft getreten, und trotzdem werden die ersten Forderungen laut, die Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß zu senken oder sogar ganz abzuschaffen. Eine saftige Ohrfeige für die emsige Bundesregierung, bedenkt man, dass diese in der vergangenen 18. Legislaturperiode das Strom- und Energiesteuerrecht weitaus umfassender novelliert hat als im Koalitionsvertrag (S. 44 und 124) eigentlich angekündigt.

Andererseits: Mit Einnahmen in Höhe von ca. 41 Mrd. Euro im Jahr 2017 zählen die Energie- und die Stromsteuer unter den Verbrauchsteuern zu den bedeutendsten Einnahmequellen für den

NEWS

April 2018

Bundeshaushalt. Kein Wunder also, dass die Meinungen über deren Sinnhaftigkeit und Angemessenheit da je nach Perspektive auseinandergehen.

7. FINANZIELLE ENTLASTUNG DER KOMMUNEN

Ohne Moos ist bekanntlich nichts los – dass unsere Kommunen zur Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit auf eine „vernünftige“ Finanzausstattung angewiesen sind (Präambel, S. 10 des Koalitionsvertrags), darüber bestand in der Regierungskoalition einhelliger Konsens. Die Hoffnung auf eine gezielte Entlastung strukturschwacher Kommunen wurde durch das [Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems](#) vom 14.08.2017 jedoch nur teilweise erfüllt.



III. ÜBERBLICK: DER KOALITIONSVERTRAG 2018

Auch der neue [Koalitionsvertrag](#) legt ein besonderes Augenmerk auf energie- und umweltpolitische Themen. Schon im Zuge der Jamaika-Sondierungsgespräche zwischen CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP gehörten die Themen

Kohleausstieg, Klimaziele und die EEG-Umlage zu den Zankäpfeln. Vor allem die Umsetzung der Energiewende scheint alle politischen Akteure gleichermaßen zu beschäftigen. Daher verwundert es nicht, dass auch der letztlich geschlossene Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD die Themen Energie und Umwelt ausführlich behandelt.

1. KLIMASCHUTZ UND BRAUNKOHLEAUSSTIEG

Zunächst hat sich die GroKo, aller Kritik im Vorfeld zum Trotz, von den Klimaschutzzielen verabschiedet, den Treibhausgasausstoß bis 2020 um 40 % im Vergleich zum Niveau von 1990 zu verringern. Die Klimaschutzziele sollen nur noch sektorengenaue bestimmt werden, und zwar von einer speziell eingesetzten Kommission (Zeilen 6716 bis 6745 im Koalitionsvertrag).

Der Braunkohleausstieg soll schrittweise gelingen (damit es zu [juristischen Scharmützeln](#) wie beim Atomausstieg gar nicht erst kommt!). Dafür sollen 1,5 Mrd. Euro bereitgestellt werden, die „den Strukturwandel in den betroffenen Regionen abfedern“ sollen.

Auch die neue GroKo hat sich (Überraschung!) für eine Stärkung des Emissionshandels ausgesprochen – ohne dabei allzu sehr ins Detail zu gehen (Zeile 6752 im Koalitionsvertrag). Das ebenfalls eingebrachte Ziel eines CO₂-Bepreisungssystems wirkt dann auch eher wie ein kühner Vorstoß (Zeile 6753 im Koalitionsvertrag) – soll es doch „jedenfalls aber die G20-Staaten umfassen“.

NEWS

2. EEG UND KWKG

Die GroKo strebt einen Anteil von etwa 65 % Erneuerbare Energien bis zum Jahre 2030 an (Zeile 3244ff. im Koalitionsvertrag).

Dieses Ziel und das Kapitel Energiewende im Ganzen werden sich jedoch ohne gesicherte Planungs- und Förderbasis für die Versorgungswirtschaft nicht zu Ende führen lassen. Die Koalitionspartner sprechen sich deshalb zum einen für Sonderausschreibungen beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, u.a. in Höhe von vier Gigawatt Onshore-Windenergie und Photovoltaik aus (Zeilen 3250 bis 3254 im Koalitionsvertrag). Zum anderen sollen die Mieterstromregelungen durch eine Entlastung der Wohnungsbaugenossenschaften von der gewerbesteuerlichen Behandlung optimiert werden (Zeilen 3304 bis 3311 im Koalitionsvertrag).

Neben dem Ausbau Erneuerbarer Energien soll in der laufenden Legislaturperiode auch die Kraft-Wärme-Kopplung, u.a. im Wege der Flexibilisierung weiterentwickelt und modernisiert werden (Zeilen 3327 bis 3329 im Koalitionsvertrag).

Auch wenn (oder auch weil) dieses heiße Eisen keinen Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat, **wird** die geschäftsführende Bundesregierung zudem auch die Privilegierung neuer KWK-Anlagen bei der Eigenversorgung überarbeiten müssen. Für die Unterhaltung an Bord sorgten inso-

weit (wie so oft) die Wettbewerbshüter aus Brüssel. So ging mit einer **Entscheidung** der Kommission vom 19.12.2017 der Streit um die Eigenversorgung in die nächste Runde. Hintergrund dafür ist, dass Eigenversorger, die hocheffiziente KWK-Anlagen betreiben, lediglich eine um 60 % verringerte EEG-Umlage bezahlen müssen (siehe §§ 61 ff. EEG). Die Kommission hatte diese Privilegierung mit **Beschluss** vom 23.07.2014 bis zum Ablauf des Jahres 2017 befristet. Mit der Befürchtung einer „Überförderung“ wurde diese Privilegierung nun nicht verlängert. Dem Vernehmen nach soll es daher noch vor der parlamentarischen Sommerpause einen Vorschlag für eine differenzierte Eigenversorgungsregelung bei neuen KWK-Anlagen geben.

Derweil haben die Hoffnungen, dass die generelle Einordnung derartiger Entlastungen von den EEG-Umlagekosten als Beihilfe vom EuGH womöglich gekippt wird, einen neuerlichen Dämpfer erhalten: Im Rahmen der **Schlussanträge** vom 27.02.2018 hat der EuGH-Generalanwalt im Streit um die Beihilferechtskonformität der im EEG 2012 geregelten Besonderen Ausgleichsregelung jüngst für eine Bestätigung dieser Einordnung plädiert. Folgt der EuGH (wie so häufig) der Empfehlung des Generalanwalts, wird die Bundesregierung auch in der laufenden Legislaturperiode das enge Korsett des Beihilferechts nicht ablegen können.

NEWS

April 2018

3. NETZE

Beim Ausbau der Netzinfrastruktur setzt die Bundesregierung nicht nur auf neue Technologien und eine stärkere Digitalisierung, sondern auch auf die intensive Zusammenarbeit der Netzbetreiber (Zeilen 3276 bis 3283 im Koalitionsvertrag). Durch eine Reform der Netzentgelte sollen die Kosten verursachergerecht und unter Berücksichtigung der Netzdienlichkeit aufgeteilt werden (Zeilen 3291 bis 3293 im Koalitionsvertrag). Verteilnetzbetreibern soll in Anbetracht ihrer Pole-Position in der Energiewende durch eine Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens eine angemessene Basis für Investitionen in intelligente Lösungen zukommen (Zeilen 3294 bis 3296 im Koalitionsvertrag). Ein guter Anfang also, um die hinter den Kulissen der Energieversorgung ablaufende Mammutaufgabe zu unterstützen – gern mehr davon!

4. SEKTORKOPPLUNG

Der Sektorkopplung wird – kaum überraschend – eine tragende Rolle beim Gelingen der Energiewende eingeräumt. Vor allem Stadtwerke und Verteilnetzbetreiber „haben durch ihre Nähe zu Energieversorgern und Verbrauchern sowie dem öffentlichen Nahverkehr eine Schlüsselposition in der Sektorkopplung“ (Zeilen 3312 bis 3320 im Koalitionsvertrag). Der vormalige Koalitionsvertrag bezeichnete die Verteilnetzbetreiber noch als „Rückgrat der Energiewende“ (S. 58 des vorherigen Koalitionsvertrags). Es bleibt zu hoffen, dass

dieser sprachliche Unterschied für Stadtwerke und Verteilnetzbetreiber keine weiteren Planungsunsicherheiten bereitet.

5. UND SONST NOCH...

Weitere interessante Aspekte des Koalitionsvertrages, die en detail allerdings den Rahmen dieses Newsletters sprengen würden, sind die neue, globale Ausrichtung der deutschen Energiepolitik. Die Energiewende als Exportschlager (Zeile 6467 im Koalitionsvertrag)? Sicherlich ein interessanter (und freilich kein neuer) Gedanke. Auch die Ankündigung von Stresstests zur Prüfung der Netzbelastungssituation (Zeile 3300 im Koalitionsvertrag), zum Einfluss der Bundesrepublik auf die Atompolitik in Gesamteuropa (Zeile 6681 bis 6688 im Koalitionsvertrag) und zur Vereinbarkeit von Energiewende und der deutschen Industriewirtschaft (Zeile 2554 bis 2556 im Koalitionsvertrag) verdienen Aufmerksamkeit.

IV. AUSBLICK

Zielvorstellung der Energiepolitik für die 19. Legislaturperiode muss es sein, dem in der 18. Legislaturperiode verschärften und weiter steigenden Regulierungsdruck entgegenzuwirken und ein Klima der Investitionsbereitschaft zu erzeugen. Dies kann nur gelingen, wenn sich die Akteure im Energiemarkt darauf verlassen können, dass sich ihre Aufwendungen von heute morgen auch auszahlen. Das gilt im Fall der Energiewende

NEWS

umso mehr, denn hier bedarf es erheblicher Investitionen in Forschung, Entwicklung und Infrastrukturen.

Die kommenden Jahre werden zeigen, welche Lehren die GroKo aus der letzten – hinsichtlich der in Angriff genommenen Themen durchaus beachtlichen – Wahlperiode gezogen hat und wie sie ihre energie- und umweltpolitischen Ziele mit ihren Ankündigungen zu Planungs- und Rechtssicherheit zu vereinbaren weiß. Wenn man der Energiepolitik dabei einen Tipp auf den Weg mitgeben wollte, dann wäre der: Von viel (Regulierung) kommt nicht immer auch viel (Ertrag).



TEIL 2: EUROPÄISCHE ENERGIE- UND KLIMAPOLITIK – UPDATE ZUM WINTERPAKET

Das als „Winterpaket“ bezeichnete umfassende europäische Legislativpaket über das wir bereits [hier](#) und [hier](#) berichtet haben, befindet sich zurzeit im europäischen Gesetzgebungsverfahren. Insgesamt müssen vier EU-Richtlinien und vier

EU-Verordnungen beraten und verabschiedet werden:

- Novelle der [Erneuerbaren-Energien-Richtlinie](#),
- Novelle der [Energieeffizienz-Richtlinie](#),
- Weiterentwicklung der [Gebäudeeffizienz-Richtlinie](#),
- Novelle der [Strommarkt-Richtlinie](#),
- Novelle der [Strommarkt-Verordnung](#),
- [Verordnung zur Governance der Energieunion](#),
- [Verordnung zur Krisenvorsorge im Stromsektor](#) und die
- Neufassung der [ACER-Verordnung](#) für die Europäische Regulierungsbehörde.

Seit Ende 2017 liegen zu allen Vorschriften allgemeine Ausrichtungen der mittlerweile 27 EU-Energieminister (Brexit lässt grüßen!) vor. Auch das Europäische Parlament hat sich inzwischen zu den Vorschriften positioniert. Somit ist der Startschuss für die Trilogverhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Kommission gefallen.

Die Beratungen über die Novelle der Gebäudeeffizienz-Richtlinie konnten schon [abgeschlossen](#) werden. Für die Governance-Verordnung, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Energieeffizienz-Richtlinie soll möglichst noch unter der derzeitigen bulgarischen Ratspräsidentschaft eine endgültige Einigung gefunden werden. Insbesondere die beiden Richtlinien werden wohl noch

NEWS

April 2018

heiß diskutiert werden. Der Grund dafür: Die EU-Parlamentarier [stimmten](#) für einen höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Gesamtmix und für ein höheres Effizienzziel als der Rat.

Die Einigung über die verbleibenden vier Vorschriften des Winterpakets wird wohl erst in der zweiten Jahreshälfte – dann unter österreichischer Ratspräsidentschaft – erzielt werden. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

TEIL 3: FAZIT

Man könnte meinen, mit der (Energie)Politik ist's wie mit dem launischen April: Schnee am Oster-sonntag – in der Woche darauf sommerliches Urlaubswetter!

Ambitionierte Meilensteine für die Verringerung der CO₂-Emissionen setzen – und sie gleich wieder aus dem Weg räumen. Wohlstand und Wachstum fördern – und dennoch ständig ändernde Rahmenbedingungen definieren. Zukunftsweisende effiziente KWK-Technologien ausbauen – aber bloß nicht zu sehr fördern!

Aus Ihren langjährigen Erfahrungen mit der Energiepolitik werden Sie sicher selbst am besten wissen: die Energiebranche bewegt sich in einem hochdynamischen regulatorischen Spannungsfeld. Eng verzahnte europäische und nationale Einzelvorschriften versuchen, jeden erdenklichen

Einzelfall zu erfassen. Gleichzeitig wird jedoch immer wieder darauf gesetzt, dass nach Möglichkeit der Markt die Dinge regelt.

Umso mehr ist zu hoffen, dass es der neuen (alten) GroKo gelingen wird, verlässliche Leitplanken für die Energie und Wirtschaftspolitik zu schaffen. Denn nur mit starken Kommunen, Akzeptanz in der Bevölkerung, innovationsfähigen und investitionswilligen Unternehmen und nicht zuletzt einer weiterhin leistungs- und wettbewerbsfähigen Industrie ist die Jahrhundertaufgabe Energiewende gemeinsam erfolgreich zu meistern.

Tagesaktuelle Nachrichten und Hintergründe zu Energiepolitik und vielen weiteren spannenden Themen finden Sie übrigens auch auf www.der-energieblog.de. Und keine Panik, wenn Sie einen vergangenen Newsletter verpasst haben sollten: [hier](#) finden Sie unsere bisherigen energiepolitischen Newsletter!

NEWS

April 2018



BECKER BÜTTNER HELD

ÜBER BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, für Bund, Länder und Kommunen und für internationale Mandanten. Beratungsschwerpunkte bilden das Energie- und Infrastrukturrecht, das Steuer- und Gesellschaftsrecht, das Kartell- und Vergaberecht, das öffentliche Recht, das Baurecht, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht sowie das Medien- und Urheberrecht. Weitere Einzelheiten zu BBH können der Internetseite www.bbh-online.de entnommen werden.

HINWEIS

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

HERAUSGEBER

Becker Büttner Held
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
PartGmbH
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.bbh-online.de
www.derenergieblog.de

NEWS

April 2018



BECKER BÜTTNER HELD



Dr. Ines Zenke
Rechtsanwältin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-179
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
ines.zenke@bbh-online.de



Prof. Christian Held
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-48
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
christian.held@bbh-online.de



Dr. Olaf Däuper
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-15
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
olaf.daeuper@bbh-online.de



Prof. Dr. Christian Theobald
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-113
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
christian.theobald@bbh-online.de



Dr. Martin Altrock
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-96
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
martin.altrock@bbh-online.de



Dr. Dörte Fouquet
Rechtsanwältin
Avenue Marnix 28
B-1000 Brüssel
BELGIEN
Tel +32 (0)2 204 44-12
Fax +32 (0)2 204 44-99
doerte.fouquet@bbh-online.be



Dr. Christian Dessau
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-446
Fax +49 (0)30 611 28 40-99
christian.dessau@bbh-online.de



Dr. Tigran Heymann
Rechtsanwalt
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49(0)30 611 28 40-84
Fax +49(0)30 611 28 40-99
tigran.heyman@bbh-online.de

Zu den Fachthemen stehen Ihnen natürlich auch die jeweiligen Experten unseres Hauses zur Verfügung. Diese finden Sie insbesondere hier: www.bbh-online.de (Menüpunkt: Experten).

NEWS

April 2018



BECKER BÜTTNER HELD

BERLIN

Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-0
Fax +49(0)30 611 28 40-99
bbh@bbh-online.de

MÜNCHEN

Pfeufferstraße 7
81373 München
Tel +49 (0)89 23 11 64-0
Fax +49 (0)89 23 11 64-570
bbh@bbh-online.de

KÖLN

KAP am Südkai/Agrippinawerft 26-30
50678 Köln
Tel +49 (0)221 650 25-0
Fax +49(0)221 650 25-299
bbh@bbh-online.de

HAMBURG

Kaiser-Wilhelm-Straße 93
20355 Hamburg
Tel +49 (0)40 34 10 69-0
Fax +49 (0)40 34 10 69-22
bbh@bbh-online.de

STUTTGART

Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel +49 (0)711 722 47-0
Fax +49 (0)711 722 47-499
bbh@bbh-online.de

ERFURT

Regierungsstraße 64
99084 Erfurt
Tel +49 (0)361 644 74 49-0
Fax +49 (0)361 644 74 49-499
bbh@bbh-online.de

BRÜSSEL

Avenue Marnix 28
1000 Brüssel, Belgien
Tel +32 (0)2 204 44-00
Fax +32 (0)2 204 44-99
bbh@bbh-online.de

NEWS

April 2018